

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Ortsgemeinde Valwig für das Haushaltsjahr 2022

vom 12.11.2021

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.10.2021 auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1 bis § 7

Diese Paragraphen bleiben in der bislang geltenden Fassung der Haushaltssatzung vom 08.09.2021 **unverändert** bestehen.

§ 8

Die im Stellenplan ausgewiesenen Planstellen werden von bisher 0,67 Stellen um 0,23 Stellen auf 0,9 Stellen erhöht.

56812 Valwig, 12.11.2021

Ortsgemeinde Valwig

Angela Balensiefen
Ortsbürgermeisterin

Stellenplan 2021/2022 Ortsgemeinde Valwig

Funktion Stelleninhaber/in	Entgelt- gruppe	Zahl der Stellen				Stellenvermerke und Erläuterungen	
		Soll Haushaltsjahr 2021	Soll Haushaltsjahr 2022 <i>gemäß bisher geltendem Haushaltsplan 2021/2022</i>	Soll Haushaltsjahr 2022 <i>gemäß Nachtrag 2022</i>	Haushaltsvorjahr 2020		
					Soll	Ist 30.06. (tatsächliche Besetzung)	
1	2	3	4	5	6	7	
Bauhof							
Gemeindearbeiter/in	E 3	0,62	0,62	-	0,62	0,62	24,31 Std./Wo
	E 5	-	-	0,9	-	-	35 Std./Wo neuer Gemeindearb.
Gemeindehaus							
Reinigungskraft	E 2	0,05	0,5	-	0,05	0,05	2 Std./Wo
Tourismus							
Pflege Homepage	Pauschal	-	-	-	0,02	-	seit 1.1.2020 unentgeltlich
Toilettenreinigung	E 1	-	-	-	0,06	-	Reinigung übernimmt Hotel Fritz
Zusammenfassung		0,67	0,67	0,9	0,75	0,67	

Hinweis

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und ist gemäß § 98 Abs. 1 i.V.m. 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit von **Montag, den 22.11.2021** bis **Dienstag, den 30.11.2021** während der Bürostunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem, Zimmer 3.02, öffentlich aus.

Wegen der gebotenen Hygiene- und Anstandsregeln wird um Terminvereinbarung zur Einsichtnahme gebeten. Termine zur Einsichtnahme können telefonisch unter 02671 / 608-136 oder per E-Mail an anja.lorenz@vgcochem.de vereinbart werden.

Auf die nachfolgenden Bestimmungen des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung wird hingewiesen:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Angela Balensiefen, Ortsbürgermeisterin